

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1793

31 (1.8.1793) Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz = oder Wochenblatt
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Ober = und Aemter beider Hochfürstl. Badenschen Landes = Theile exclusive Breisheim und Rodemachern, de dato Carlsruhe den 11ten Junii 1793. HRN. 5009. 10. & 11.

Die Publicate im Wochenblatt betreffend.

Da man zur bessern Einrichtung des hiesigen Wochenblatts verschiedene Abänderungen in Rücksicht auf die in dasselbe eingerückt werdende gerichtliche Fertigungen getroffen, und zu dem Ende besonders die Ediktal = Citationen abgekürzt, und doch so bestimmte als möglich zu haben wünscht; So werden dem Oberamt (Amt) hier nachstehende desfallsige Formularien kund gemacht, um davon in Vorfällen, in denen der erforderlichen Gebrauch zu machen, wobei demselben zugleich eingeschärft wird, die bisher von den meisten Aemtern versäumte Zurückkunft der wichtigsten Straf = erkennnisse nicht mehr zu unterlassen, sondern nach der Anleitung obgedachter Formulare solche einzurichten, und die Inserenden nicht mehr, wie bisher oft mit andern Sachen in einer Couverte an die Hof = raths = Registratur, sondern jedesmal in einer Adresse an den, der die Obacht und Censur des Wochenblatts hat, gegenwärtig an den Hochfürstl. Geheimenrath Brauer, doch mit dem Betrag auf der Couverte Intelligenz = Blatt betreffend einzuschicken, und dabei weiter nichts, als nur bei solchen, die zugleich in die Zeitung kommen sollen, daß dieses geschehen soll, ohne weitere Ersuchung, mit drei Worten darunter zu bemerken, wobei zugleich denjenigen Ober = und Aemtern, in deren Amts = Bezirk Märkte abgehalten werden, unter Bezug auf die bereits an sie disfalls ergangene besondere Verfügung, wiederholt aufgegeben wird, am Schluß jeden Quartals die nächstvorhergegangene Marktpreise zur Einrückung in das Wochenblatt, einzusenden. Wornach sich also das Oberamt, (Amt) zu achten hat. Decretum quo supra.

Formularien,

ad Decretum generale dd. 11. Junii 1793. sub HRN. 5009. 10. & 11.

Ediktal = Citationen.

a) Der Gläubiger.

Röteln. (sive nomen Satrapix) Zu dem Gantverfahren (sive zu der Schulden = Liquidation, si sola inquisitio in vires et Facultates intenditur) (sive zu der Erbschafts = Verichtigung, si ita fert scopus citationis) des Burgers N. N. (sive nomen & titulus debitoris) von N. N. (sive nomen domicilii ejus) sollen sich alle diejenigen, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden auf den . . . (sive dies liquidationis) bei Verlust aller Ansprachen an die Masse und an die darin befindliche Sachen (sive bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen, si casus imponendi perpetui silentii adest) allhier in der Oberamts = Kanzlei (sive pro re nata: zu N. N. in dem Haus N. N. vor dem ernannten Commissario) einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt (Amt) zu Lörrach den . . . (sive locus judicii & dies decreta citationis.)

(Omittatur omnis subscriptio.)

b) Der ausgetretenen Unterthanen.

Röteln. Der bösslich ausgetretene Unterthan N. N. von N. N. soll längstens bis auf den . . . dahier sich wegen seines Austritts persönlich verantworten, sonst wird er seines Unterthanenrechts verlustig und sein Vermögen dem Fisco verfallen erklärt werden, (vel si liberi adsunt, ponatur: und das Eigenthum seines Vermögens seinen Kindern zugeschrieben werden.) Verordnet bei Oberamt (Amt) den . . .

c) Der abwesenden Verbrecher.

Röteln. Der in Verdacht eines begangenen *N. N.* (*sive nomen delicti lingua germanica expressum*) verfallene und entwichene *N. N.* von *N. N.* soll den dahier vor Oberamt persönlich Red und Antwort geben; wo nicht, so wird er für überwiesen erklärt, sein Vermögen aber konfisziert und er des Landes verwiesen, (*addatur si qualitas delicti ita postulata*) auch sein Name, mit Vorbehalt der weiters verdienten Strafe auf den Betretungsfall, an den Galgen geschlagen werden. Verordnet bei Oberamt zu Lörrach den

d) Der ausgetretenen Sträflinge.

Röteln. *N. N.* von *N. N.* der wegen *N. N.* (*nomen delicti*) zu *N. N.* (*genus poenae*) verurtheilt worden und vor deren Erstehung entwichen ist, soll zu Erstehung dieser Strafe längst den dahier vor Oberamt persönlich erscheinen: wo nicht, so wird er (*Secuti prius*.)

e) Der abwesenden Schuldner.

Röteln. Auf die Klage des *N. N.* von *N. N.* gegen den abwesenden *N. N.* von *N. N.* wegen *N. N.* (*objectum litis germanice expressum*), soll letzterer auf den persönlich oder durch Bevollmächtigte antworten und dem Recht abwarten, sonst wird ihm ein Vertreter von Amtswegen geordnet und darauf in der Sache gesprochen werden, was Recht ist. Verordnet bei Oberamt zu Lörrach den

f.) Der unbekanntem Erben.

Röteln. Zu der Verlassenschaft des verstorbenen *N. N.* von *N. N.* welche ohngefähr . . . fl. betragen mag, sollen sich die etwaige unbekanntem Erben desselben mit genügsamer Beglaubigung zum Erbrecht persönlich, oder durch Bevollmächtigte längstens auf den dahier vor Oberamt melden, sonst wird solche dem *N. N.* (*nomen remotioris haereditis vel Fisci*) als Erben zugetheilt werden. Verordnet bei Oberamt zu Lörrach den

g.) Der Erben eines Verschollenen.

Röteln. Durch den Tod des *N. N.* von *N. N.* ist dem Verschollenen *N. N.* den ein Vermögen von ohngefähr fl. — zugewallen, welches derselbe oder dessen rechtmäßige Erben längstens bis den in Empfang nehmen soll, sonst wird solches dem nächsten bekannten Intestaterben (*sive*

dem Fürstlichen Siskus, *si alii haeredes non adsint*;) zur nuznießlichen Pflugschaft übergeben werden. Verordnet bey Oberamt zu Lörrach den

h.) Der Erben eines vermuthlich Abgelebten.

Röteln. Der verschollene und schon 70 Jahr alte *N. N.* von *N. N.* oder dessen rechtmäßige Erben, sollen sich bisher unter Pflugschaft gestandnes Vermögen von ohngefähr . . . fl. längstens bis den dahier in Empfang nehmen, sonst wird es dem *N. N.* nun mehr für Eigenthum zuerkannt werden. Verordnet bei Oberamt zu Lörrach den

Justiz - Sachen.

Röteln. (*Sive Nomen Judicii inquisitoris*) *N. N.* von *N. N.* ist wegen *N. N.* (*nomen et qualitas delicti*) von Hochfürstl. Badischer Regierung den zu *N. N.* (*genus poenae*) verurtheilt worden. Publizirt bei Oberamt zu L den

(*Sine subscriptione*.)

Citationes edictales.

Carlsruhe. Ueber das äußerst verschuldete Vermögen des hiesigen Handelsmann Johann Friedrich Eccardts, ist von Seiten hiesig Fürstl. Oberamt der Saant-Prozeß erkannt worden. Da nun zu Liquidation der Schulden und zum Verfahren über das Vorzugsrecht Terminus auf Donnerstag den 29ten nächst eintretenden Monats August anberaumt worden; So werden sämtliche Eccardtsche Creditoren andurch vorgeladen, daß sie bemeldten Tags auf dem dahiesigen Rathhaus vor dem Oberamtlichen Commissario entweder in Person oder durch Bevollmächtigte erscheinen und ihre Beweise mitbringen, im Nichterscheinungsfall aber sich gewärtigen sollen, mit ihrer Forderung abgewiesen zu werden. Carlsruhe den 17. Juli 1793. Oberamt allda.

Carlsruhe. Der schon 23 Jahre abwesende Peter Glasner aus Klein Carlsruhe, oder seine allenfallsige Leibeserben werden hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten a dato vor hiesig Fürstl. Oberamt zu erscheinen und das sub curatela stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, im Ausbleibungsfall aber sich zu gewärtigen, daß solches denen darum supplicirenden nächsten Auserwandten gegen Caution wird ausgefolgt werden. Carlsruhe den 6ten Juli 1793. Oberamt allda.

Etlingen. Alle diejenige, welche an den verschuldeten alt Andreas Schädle zu Stupferich rechtmäßige Forderung zu machen haben; sollen sich Montag den 12ten August Vormittag um 9 Uhr bei zu ge-

Warten habendem Verlust der Forderung auf dasigem Rathhaus bei der Liquidation einfinden. Signatum Gillingen den 29. Juli 1793.

Amt allda.

Emmendingen. Der bödlich ausgetretenen beträchtlicher Berrügereien schuldige Steinbauer, Michel Maier von Maltesdingen wird hierdurch edictaliter vorgeladen, a dato binnen 3 Monaten vor hiesigem Oberamt sich um so ohnfehlbarer zu stellen, als widrigenfalls sein Vermögen confiscirt, er der Hochfürstl. Lande verwiesen und sein Name an den Galgen geschlagen werden wird. Sign. Emmendingen den 25. Juli 1793.

Oberamt Hochberg.

Emmendingen. Der ledige Anton Grefshaber, angeblich aus dem Fürstenbergischen gebürtig, wird wegen der von der Anna Maria Becherin aus dem Freiamt dahier, gegen ihn angebrachten Schwängerungs, klage also edictaliter vorgeladen, daß er binnen 3 Monaten um so gewisser dahier erscheinen und auf obige Klage sich vernehmen lassen soll, als widrigenfalls in contumaciam eilluxo termino gegen ihn gesprochen werden wird. Signatum den 23ten Juli 1793.

Oberamt Hochberg.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beim Burger Friedrich Gesell in der neuen Schloßgäß sind im neuen Haus auf den 23. October, oder auch auf Begehren in Zeit 8 Wochen 3 Stock, jeder mit 4 grossen Zimmern, nebst Küch, Keller, Waschhaus, Remis, Stallung zu Pferden, auch im Hintergebäude ein bequemes Logis mit 3 Zimmern, nebst Küch, und im vordern Haus unten, Stube und Alkof, mit oder ohne Meubels, für ledige Herren auf den 23. Oct. zu beziehen.

Ferner ist bey Friedrich Gesell in der neuen Schloßgäß, im vordern Eckhaus der dritte Stock, besteht in 7 Zimmern, woben ein Saal ist, nebst sonstigen Bequemlichkeiten, auf den 23ten October zu verlehnen.

Carlsruhe. Beim Carl Braunwarth und Stadtwachmeister Schnabel ist der ganze obere Stock zu verlehnen und kann täglich bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Heyduck Leyssinger ist im hintern Haus ein Logis zu verlehnen und kann bis den 23ten Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Viehhändler Reuter in der neuen Schloßstrasse sind in seinem neuerbauten dreistöckigen Haus der mittlere und obere Stock zu verlehnen, bestehend, jeder in 7 Zimmern, Küche, nebst Speiskammer, Waschhaus, Holz-Remis, nebst Stallung und kann bis den 23ten Oct. bezogen werden. Das Nähere ist bey ihm selbst zu erfragen.

Carlsruhe. Beim Hoffporek Brenner ist ein bequemes Logis zu verlehnen, besteht in einer Stube, 2 Kammern, Küche, eignen Keller, trockene Holzleg und kann täglich bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Schneidermeister Frey in der Lammgäß ist ein Logis mit oder ohne Meubles zu verlehnen und kann alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. In des Schneider Seyfrieds Behausung in der Cronengäß ist der obere Stock auf den 23ten Oct. zu verlehnen.

Carlsruhe. In des Hoffkieser Saisens Behausung in der Waldhorngäß ist der ganze obere Stock nebst Keller, Holzremise und Garten zu verlehnen und kann auf den 23. Oct. bezogen werden.

Carlsruhe. Beim Landsourier Scharner ist auf künftiges Quartal ein bequemes Logis zu vermietthen.

Carlsruhe. In des Schreiner Stäbers Behausung dem römischen Kaiser gegenüber ist im obern Stock ein Logis von 3 Zimmern und einer Küche, und hinten im Hof ein klein Logis, beide auf den 23ten Oct. zu beziehen.

Kastatt. Die auf den 12ten August dieses Jahres ausgeschriebene Verlehnung der Herrschaftl. Schäfersen zu Hiegelshelm geht nicht vor, weil bey den noch fortdauernden kriegerischen Umständen, die Waide nicht gehörig benutzt werden kann. Welches hiemit anderweit bekannt gemacht wird. Kastatt den 25 July 1793.

Oberamt allda.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Im Ritter der Sonne gegenüber ist um billigen Preis seines Ludwigburger Porzellan, buntes, rothes und weisses, Kaffee und Milchkanen, Schaalen, auch Kaffeebecher, blau und weiss, nebst allem, was zu einem Caffee-Service gehört, zu haben.

Rintheim. Es ist eine Behausung mit der Wirthschaft zum Schwanen eigenthümlich zu verkaufen, oder auf 3 bis 6 Jahre zu verlehnen. Das Haus hat 2 Keller, 4 Staben, 5 Kammern, 2 Küchen, Scheuer, Stallung für 20 Pferde, ein Nebengebäude, Kutschen-Remis, Schweinställe, schöne Hofreitung, Küch. und Gradgarten von 1 Morgen 6 Ruthen. Liebhabere belieben sich an Schultzeis Brodhag alhier zu wenden und das Nähere zu vernehmen. Der Verkauf oder die Verlehnung geschieht bis Michaeli und kann sogleich bis Weihnachten bezogen werden. Nach Verlangen erhält der Käufer auch Faß, Stühle, Getüch, Gläser Blätter etc.

Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat July ist Herr Kenntkammer-Kath Klose.

